



Kanton Zürich
Regierungsrat

Umsetzung der USR III im Kanton Zürich: Eröffnung der Vernehmlassung

Regierungsrat Ernst Stocker, Finanzdirektor, und Marina Züger,
Chefin Kantonaales Steueramt; Medienkonferenz, 29. November 2016





Worum es bei der USR III geht (I)

- Schweiz muss die Unternehmensbesteuerung auf ein **neues Fundament** stellen
- Die kantonalen Steuerstatus (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften) müssen **zwingend aufgehoben** werden (internationaler Druck).
- Gefahr von Repressionsmassnahmen gegen Schweizer Unternehmen im Ausland.
- Grosse **Bedeutung** dieser Gesellschaften: 50% der Gewinnsteuer des Bundes, rund 150'000 Arbeitsplätze, Finanz- und Beratungsdienstleistungen

Ziele der USR III

- Erhalt des Steuersubstrats für Bund, Kantone und Gemeinden
- Vermeiden von Wegzügen und Verlusten an Arbeitsplätzen
- Schaffen von Rechtssicherheit für die Zukunft



Worum es bei der **USR III** geht (II)

Bundesgesetz zur Unternehmenssteuerreform III vom 17. Juni 2016

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus
- **Ersatzmassnahmen** für die wegfallenden kantonalen Steuerstatus
- Breites, zielführendes **Instrumentarium** an obligatorischen und fakultativen Massnahmen für die Kantone
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von **17% auf 21,2%** zur Teilkompensation der Mindereinnahmen und zur Senkung der Gewinnsteuern auf Kantonsebene
- Referendumsabstimmung am **12. Februar 2017**



Ausgangslage Kanton Zürich (I)

Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Zürich

- Kanton Zürich hat wenige Statusgesellschaften: nur 3% der Unternehmen

Aber:

- **11% der Unternehmenssteuern** des Kantons Zürich
- **6'000 Arbeitsplätze** (direkt bei den Statusgesellschaften)
- Zahlreiche weitere Arbeitsplätze bei verbundenen Unternehmen und bei Auftragnehmern (Dienstleistungen)
- Einkommens- und Vermögenssteuer der Mitarbeitenden



Ausgangslage Kanton Zürich (II)

Ordentliche Gewinnsteuer Zürich heute

– Bund	8.5%
– Kanton (Staatssteuerfuss 100%)	8.0%
– Stadt Zürich 129% (8% multipliziert mit Gemeindesteuerfuss inkl. Kirchen)	10.32%
– Total nach Steuern	26.82%
Total vor Steuern	21.15%

Gewinnsteuer für Statusgesellschaften heute

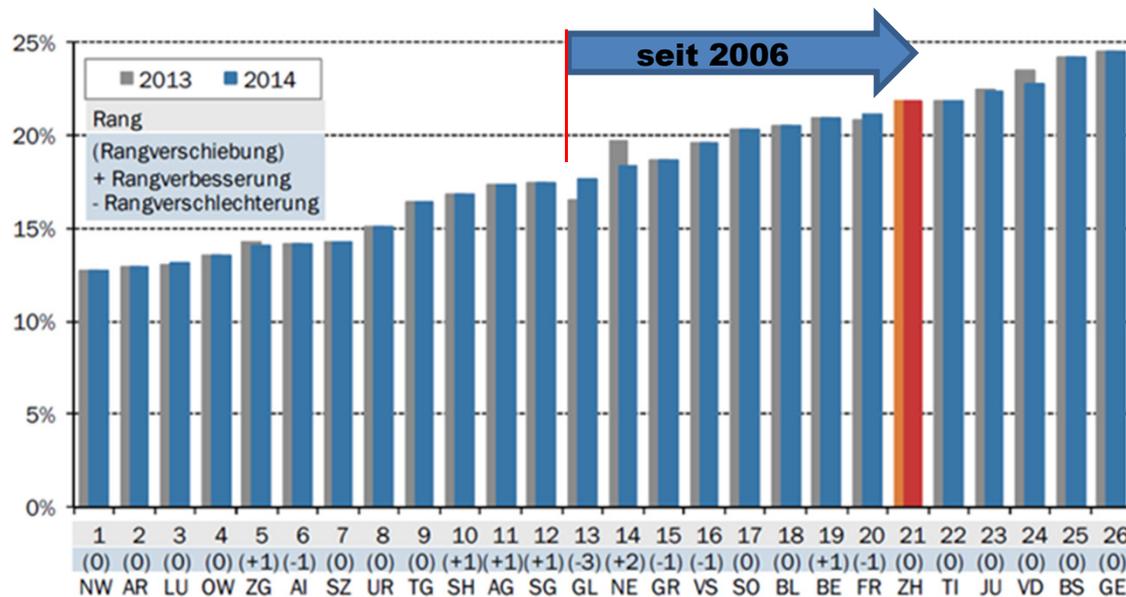
– Holdinggesellschaften total vor Steuern	7.83%
– Gemischte Gesellschaften total vor Steuern	10.10%

→ **Ohne neue Massnahmen würde für diese Unternehmen eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Steuerlast entstehen.**



Ausgangslage Kanton Zürich (II)

Steuerbelastung Unternehmen im Vergleich mit anderen Kantonen heute



Steuerbelastung der Unternehmen im Kantonsvergleich (aus: Steuerbelastungsmonitor 2015 der Finanzdirektion des Kantons Zürich; www.fd.zh.ch)

Position Zürich heute

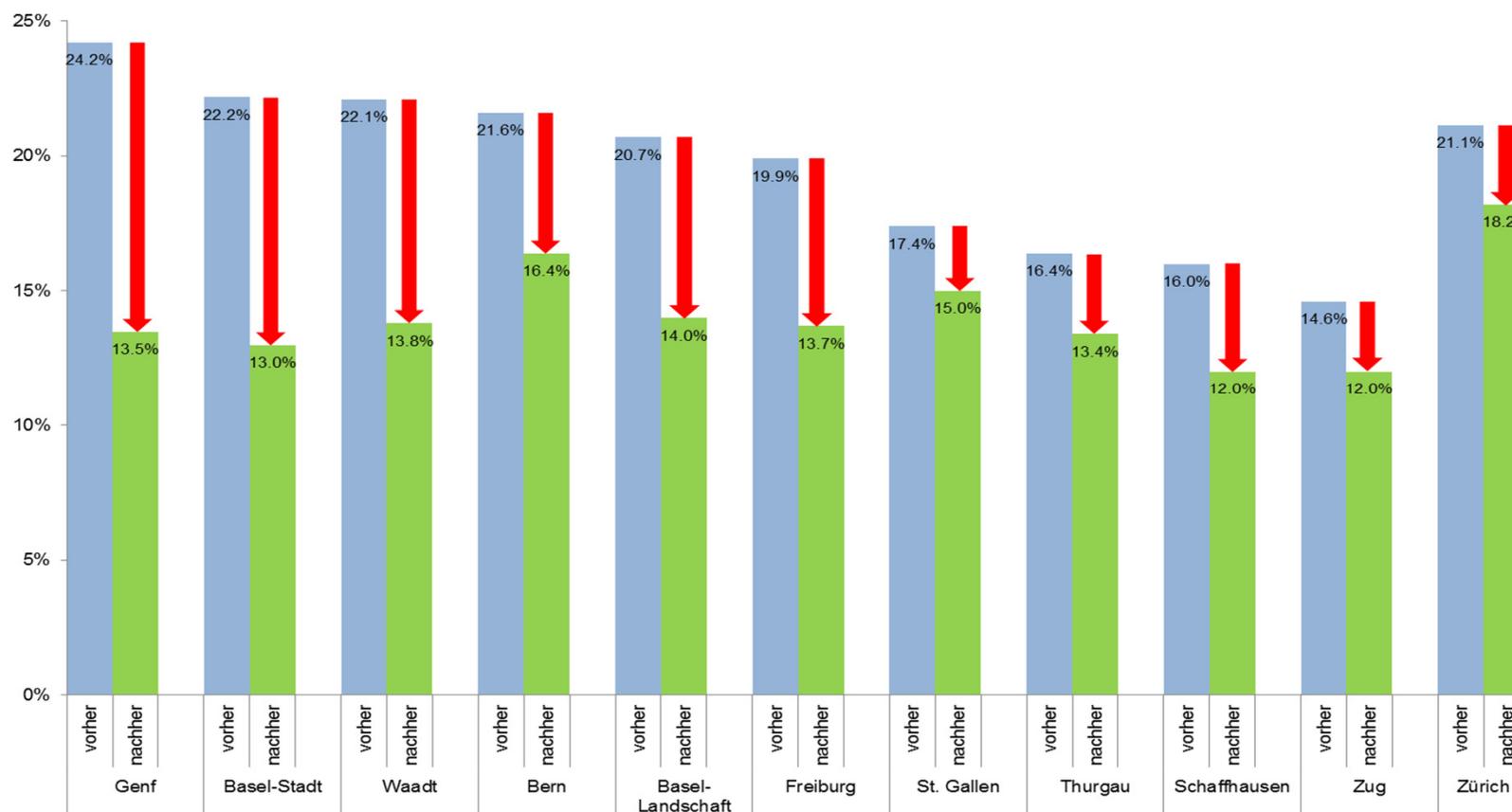
- international gut
- national im hinteren Drittel
- minus 8 Ränge seit 2006

Steuerbelastung ist zwar nur ein Aspekt der insgesamt guten Standortattraktivität, aber mit den nun einsetzenden Bewegungen im internationalen und nationalen Steuerwettbewerb ein **sehr wichtiger**.



Ausgangslage Kanton Zürich (IV)

Gewinnsteuersätze ausgewählter Kantone vor und nach USR III





Massnahmen Kanton Zürich (I)

Kanton Zürich muss sich bewegen

- Erhalt der Position im internationalen und interkantonalen Standortwettbewerb
 - Dabei spielen die Steuern eine wesentliche Rolle
 - Hoher Druck auf den Kanton Zürich wegen Gewinnsteuersenkungen in den Nachbarkantonen und anderen Wirtschaftszentren
- Erhalt des Steuersubstrates

Strategiebeschluss des Regierungsrates vom 22. Juni 2016

- Maximale Ausschöpfung der gezielten Massnahmen in Kantonskompetenz zur Berechnung des steuerbaren Gewinns
- Massvolle Gewinnsteuersenkung von 8% auf 6%



Massnahmen Kanton Zürich (II)

1. Maximale Ausschöpfung der gezielten Massnahmen in Kantonskompetenz zur Berechnung des steuerbaren Gewinns

- Patentbox: Ermässigung des Erfolges aus Patenten und vergleichbaren Rechten um 90%
- Erhöhter Abzug von Aufwendungen für Forschung & Entwicklung von 150%
- Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer
- Entlastungsbegrenzung von 80%
- Abzug von 80% auf dem Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte und Konzerndarlehen entfällt
- Sondersteuer für den Übergang vom besonderen Steuerstatus zur ordentlichen Besteuerung: 0.5%



Massnahmen Kanton Zürich (III)

- 2. Massvolle Senkung der Gewinnsteuer von heute 8% auf neu 6%**
→ Senkung der gesamten Steuerbelastung von 21,1% auf 18,2%
(für Bund, Kanton und Stadt Zürich, auf Reingewinn vor Steuern)
- **Notwendigkeit dieser Massnahme:**
 - Verdreifachung der Steuerbelastung für Statusgesellschaften vermeiden
 - Abstand zu Tiefsteuerkantonen nicht vergrössern
 - Abstand zu wichtigen Wirtschaftszentren mit heute höheren Steuersätzen (BS, VD, GE) im Rahmen halten
 - **Keine höhere Senkung möglich:**
 - Finanzpolitischer Spielraum des Kantons Zürich ist begrenzt durch Finanzierung Infrastruktur und staatlicher Aufgaben.
 - Bei einer stärkeren Senkung würden zu hohe Mitnahme-Effekte entstehen (andere Situation als in BS, VD oder GE mit mehr Statusgesellschaften).



Massnahmen Kanton Zürich (IV)

3. Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden von 50% auf 60%

- Vom Bund vorgegeben, damit zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt werden kann
- Dank Gewinnsteuersenkung ergibt sich gesamthaft keine höhere Belastung: Höhere Einkommensteuer auf Dividende (=ausgeschütteter Gewinn) wird kompensiert durch tiefere Gewinnsteuer auf Gewinn.



Massnahmen Kanton Zürich (V)

Alle Unternehmen (auch KMU):

- Senkung Steuersatz
Gewinnsteuer auf 6%
- Zinsbereinigte
Gewinnsteuer

+

Technologie, Medizin, Pharma, Chemie, Innovation:

- + Patentbox
- + Erhöhter Abzug F & E

+

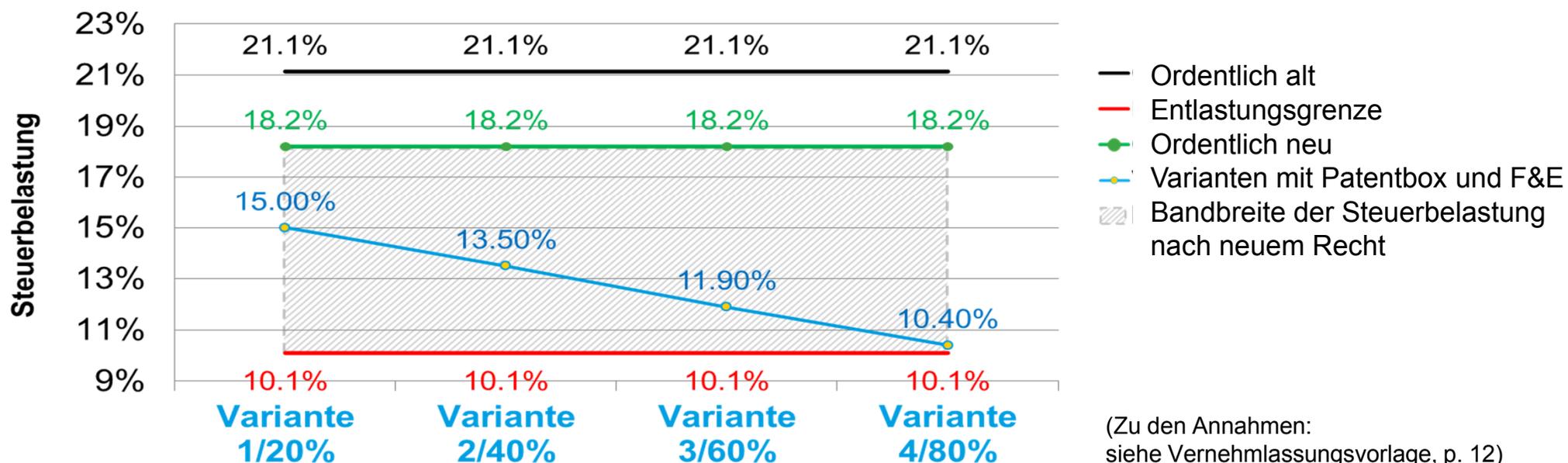
Finanzgesellschaften, Konzernzentralen:

- + Steuerermässigungen auf
Eigenkapital

**Je nach Wirkung der Patentbox und der erhöhten Abzüge für
Forschung & Entwicklung kann die effektive Steuerbelastung
je nach Geschäftstätigkeit weiter gesenkt werden (*mit
Gesamtentlastungsbegrenzung: 10.1%*).**

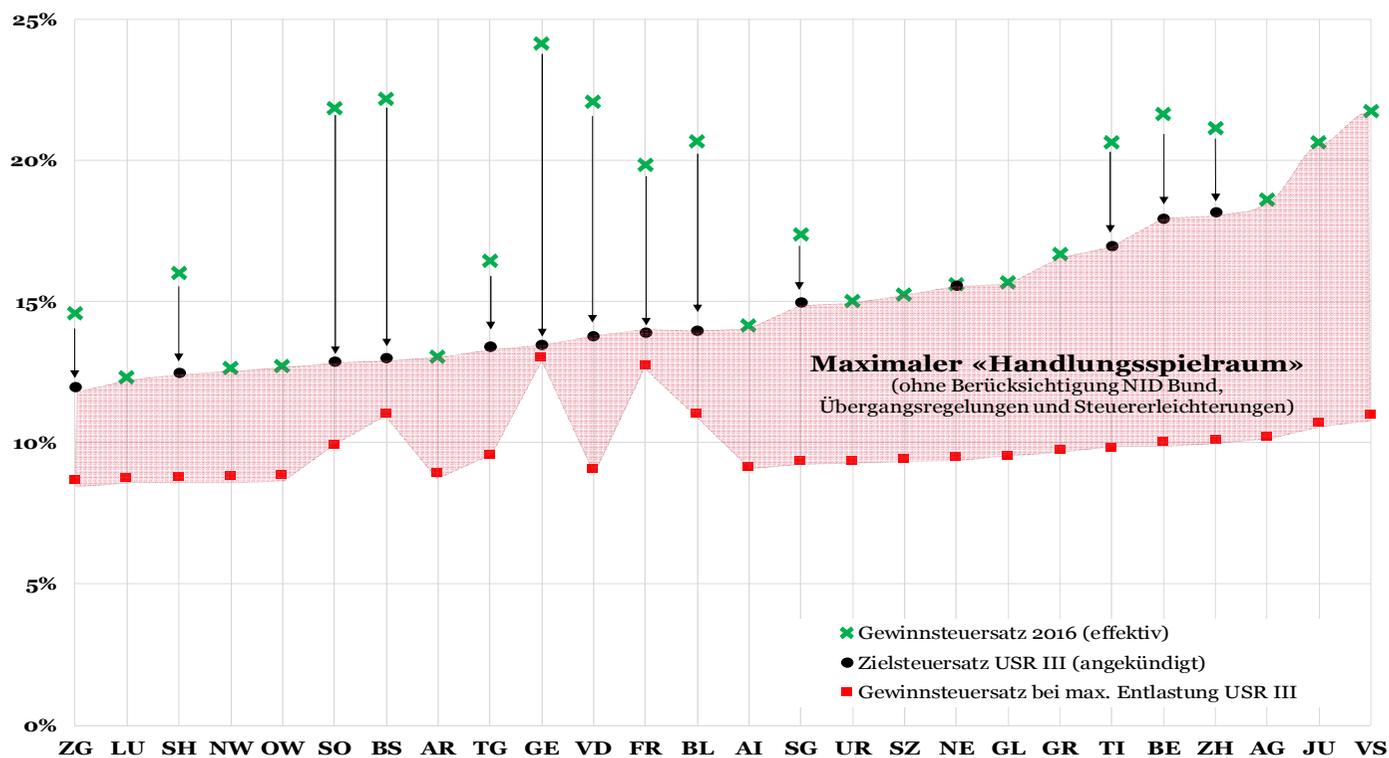
Massnahmen Kanton Zürich (VI)

Bandbreite der Gewinnsteuerbelastung nach neuem Recht



Massnahmen im nationalen Vergleich

Spannbreiten für kantonale Gewinnsteuerbelastung





Finanzielle Auswirkungen (I)

Mindereinnahmen

- **Schätzungen stark abhängig von Entscheiden der Unternehmen**, die ihrerseits durch steuerliche Bedingungen von Konkurrenzstandorten beeinflusst werden → Annahmen unvermeidbar.
- Schätzung aufgrund eines Modells von BAKBasel. Studie mit zugrundeliegenden Annahmen ist auf www.steuern.ch und www.vernehmlassung.ch abrufbar. Basis: NFA-Daten 2013, Steuerfuss der Stadt Zürich, inklusive Kirchensteuern, aktualisiert aufgrund Steuerpotential 2016.
- **Mindereinnahmen resultieren auch, wenn der Kanton Zürich über die obligatorischen Massnahmen gemäss Bundesrecht hinaus nichts vorkehren würde.**
- **Zwei Drittel bis drei Viertel der Mindereinnahmen** der Gemeinden resultieren auf Grund der Bundesvorlage (siehe nächste Folie).



Finanzielle Auswirkungen (II)

Mindereinnahmen

	Kanton in Millionen Franken	Gemeinden (Basis: Steuerfuss der Stadt Zürich, inkl. Kirchensteuer) in Millionen Franken
Steuermindereinnahmen gemäss Vorlage	-296 bis -339	-373 bis -429
Steuermindereinnahmen bei Umsetzung nur der obligatorischen Massnahmen gemäss Bundesrecht ohne Senkung Gewinnsteuersatz und ohne Einführung zinsbereinigte Gewinnsteuer	-261 bis -345	-241 bis -343
Steuermindereinnahmen bei Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 4,5%, einschliesslich fakultative Massnahmen, aber ohne Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer	-348 bis -380	-456 bis -498



Finanzielle Auswirkungen (III)

Gegenfinanzierung

- Erhöhung Anteil Kanton an **direkter Bundessteuer** von 17% auf 21,2%:
Jährlich 180 Mio CHF für Kanton. Daran werden die Gemeinden über den **kantonalen Finanzausgleich** mit 70 bis 100 Mio CHF beteiligt.
- **Übergangsregelung** im Steuergesetz wird dafür sorgen, dass die Gemeinden bereits ab 2019 in diesem Umfang unterstützt werden (noch bevor sich die USR III mit zweijähriger Verzögerung im Finanzausgleich auswirkt).
- Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden von 50% auf 60%:
Jährlich je 10 bis 15 Mio CHF für Kanton und Gemeinden
- Tendenzielle Entlastung des Kantons beim Ressourcenausgleich NFA;
Betrag noch nicht bezifferbar



Finanzielle Auswirkungen (IV)

Gemeinden mit hohen Unternehmenssteueranteilen

Stadt/Gemeinde	Mindereinnahmen Unternehmenssteuern (in CHF)	Entlastung im Finanzausgleich (in CHF)	Mindereinnahmen nach Finanzausgleich (in CHF) *
Kloten	-12 700 000	7 100 000	-5 600 000
Opfikon	-2 700 000	0	-2 700 000
Wallisellen	-3 600 000	1 000 000	-2 600 000
Winterthur	-34 000 000	18 300 000	-15 700 000
Zürich	-200 200 000	78 400 000	-121 800 000

* Annahme: Mittlere Variante und Zuschuss in den Finanzausgleich von 70 Mio CHF

Finanzielle Auswirkungen (V)

Zusammenfassung der Auswirkungen (inkl. Kirchensteuer)

	Kanton (in Mio CHF)	Gemeinden (in Mio CHF)
Steuermindereinnahmen aus USR III	-296 bis -339	-373 bis -429
Mehreinnahmen aus Dividendenbesteuerung	10 bis 15	10 bis 15
Erhöhter Bundessteueranteil	180	
Zuschuss des Kantons in den kantonalen Finanzausgleich	-70 bis -100	70 bis 100
Verbleibender Minderertrag	- 171 bis -249	-288 bis -319

Finanzielle Auswirkungen (VI)

Weitere Kompensation der Mindereinnahmen wird Gegenstand der laufenden Finanzplanung sein. **Relationen** der erwarteten finanziellen Auswirkungen:

- Anfängliche Netto-Einnahmenminderungen dürften sich für den Kanton **innerhalb der normalen, grossen Schwankungen** bei den Staatssteuern von Unternehmen bewegen, z.B. (ohne kantonalen Anteil dB):
 - 2009: 947 Mio CHF
 - 2011: 1256 Mio CHF + 309 Mio CHF
 - 2013: 1097 Mio CHF - 159 Mio CHF
 - 2015: 1279 Mio CHF + 182 Mio CHF
- Zudem **steigende Tendenz**. Budgetentwurf 2017: 1454 Mio CHF.
- Bewegungen auch im Rahmen anderer unbeeinflussbarer Budgetposten wie:
 - Keine, normale oder doppelte SNB-Ausschüttung: 0 bis 234 Mio CHF
 - NFA-Nettozahlung: 367 bis 552 Mio CHF (Zahlungen 2014 und 2010)



Fazit zur kantonalen Vorlage

- **Ausgewogenes Vorgehen** mit einer Kombination von gezielten Massnahmen und moderater Gewinnsteuersenkung, die Kosten und Nutzen des sehr guten Wirtschaftsstandortes angemessen berücksichtigen.
- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus ist **zwingend**. Ersatzmassnahmen für Wegfall der kantonalen Steuerstatus sind zielgerichtet und notwendig.
- **Realistischer, massvoller und massgeschneiderter Weg**, um Zürich als Gesamtpaket attraktiv und zukunftstauglich zu gestalten und Steuersubstrat und Position im Steuerwettbewerb zu erhalten. Die Bundesvorlage nützt dem Kanton Zürich seiner speziellen Ausgangslage.
- USR III soll nicht zu Steuererhöhungen für natürliche Personen führen.
- Ausgleich innerhalb des Kantons ist über den Finanzausgleich sichergestellt.



Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Vernehmlassung startet vor Abstimmung zur eidgenössischen Vorlage, weil Inkraftsetzung auf 2019 geplant ist. Gleiches Vorgehen wie z.B. Basel-Stadt. Vernehmlassung geht davon aus, dass Bundesvorlage angenommen wird.

Zeitplan:

- Vernehmlassung zur kantonalen Umsetzungsvorlage:
29. November 2016 bis 1. März 2017
- Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat: 2. Quartal 2017
- Verabschiedung der Änderung des Steuergesetzes durch den Kantonsrat:
1. Quartal 2018
- Obligatorisches Referendum: 3. Quartal 2018
- Inkrafttreten Unternehmenssteuerreform III: 1. Januar 2019



Und zuletzt

- Wir müssen ein **neues Fundament** legen für die Unternehmenssteuern.
- Das alte Fundament hat lange gedient und uns Wohlstand gebracht.
- Jetzt müssen wir etwas Altes durch etwas Neues ersetzen. Nur das.
- Dieses neue Fundament **kostet zuerst etwas**, wie auch bei einem Haus.
- Von diesem Haus profitieren alle Staatsebenen: Bund, Kantone und Gemeinden.
- Deshalb müssen sich auch alle an dieser **Anfangsinvestition** beteiligen.
- Es bringt nichts, die Rechnung einfach dem anderen zuschieben zu wollen.
- Alle (Bund, Kanton und Gemeinden) müssen sich daran beteiligen.
- Weil sie nachher auch wieder **alle davon profitieren** werden.
- Das Haus wird mit dem neuen Fundament stabiler sein als zuvor.
- Mittel- und langfristig gehen wir **gestärkt** aus dieser Reform hervor.



Kanton Zürich
Regierungsrat

Umsetzung der USR III im Kanton Zürich: Eröffnung der Vernehmlassung

Regierungsrat Ernst Stocker, Finanzdirektor, und Marina Züger,
Chefin Kantonales Steueramt; Medienkonferenz, 29. November 2016

